

Wasserrecht;

Einleiten von Niederschlagswasser aus der Kreisstraße FO 7 und weiteren gemeindlichen Flächen über einen Straßenseitengraben in den Kreuzbach durch den Landkreis Forchheim und die Gemeinde Effeltrich

**Bekanntmachung
gemäß Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG**

Im Verfahren bezüglich des o. g. Vorhabens wurde vom Landratsamt Forchheim mit Bescheid vom 18.05.2022 die beantragte gehobene Erlaubnis erteilt.

Gemäß Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) hat das Landratsamt Forchheim eine Ausfertigung des Bescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung und den dazugehörigen genehmigten Planunterlagen für eine Dauer von zwei Wochen zur Einsicht bei der Gemeinde auszulegen.

Die Bescheidsausfertigung samt Rechtsbehelfsbelehrung und genehmigten Planunterlagen liegt in der Zeit vom **07. Juni 2022 bis einschließlich 20. Juni 2022** während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich aus.

Die Auslegung wird hiermit gemäß Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt die gehobene Erlaubnis gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).